

Stellungnahme zur geplanten Gesellschaftsform FlexCo/FlexKapG

Der Rat für Forschung und Technologieentwicklung hat in seinem jährlich erscheinenden *Bericht zur wissenschaftlichen und technologischen Leistungsfähigkeit Österreichs* immer wieder auf die schwache Gründungsdynamik und die ungünstigen Rahmenbedingungen für die Skalierung innovationsbasierter Startups hingewiesen. Neben der Bedeutung solcher Unternehmen für die Entwicklung von hochqualifizierten Arbeitsplätzen und das Produktivitätswachstum spielen sie auch und gerade für die *twin transition* in Richtung einer digitalen und nachhaltigen Volkswirtschaft eine tragende Rolle. Der Rat hat gemeinsam mit anderen Stakeholdern in diesem Zusammenhang wiederholt auf die Funktion von Wagniskapital¹ (respektive die Effekte einer mangelnden Verfügbarkeit und einer allgemein zu geringen Investitionsbereitschaft) bzw. des für wachstumsintensive Startups zu unflexiblen Gesellschaftsrechts in Österreich aufmerksam gemacht.

Daher begrüßt der Rat die derzeit laufenden Aktivitäten der Bundesregierung zur Definition einer neuen Gesellschaftsrechtsform für investitions- und innovationsintensive Startups. Insbesondere die Absicht, eine Gesellschaftsrechtsform zu entwickeln und mit den dazu passenden Rahmenbedingungen zu versehen, findet die volle Unterstützung des Rates. Sollte dies gelingen, wären damit zwei große Herausforderungen der heimischen Startups mit Bezug zu ihren Skalierungsmöglichkeiten adressiert: die Attraktivität für Fachkräfte und die Einwerbung von Risikokapital. Mit der durch die gemeinsamen Arbeiten von BMJ, BMDW und Stakeholdern der Startup-Szene gewählten Stoßrichtung, d.h. die Fokussierung auf die Beteiligung von Mitarbeiter:innen, Erleichterungen im Gründungsprozess und die Attraktivität österreichischer Startups für Investor:innen erfasst das Konzept der nunmehr FlexCo/FlexKapG (vormals „Austrian Limited“) genannten Gesellschaftsrechtsform aus Sicht des Rates grundsätzlich den Kern des Problems.

Um die erfreulichen Entwicklungen der letzten Jahre (siehe die auch mit Risikokapital zu so genannten *unicorns* skalierten Unternehmen Bitpanda, GoStudent, TTTech Auto oder Tricentis) in die Breite zu bringen und angesichts der Tatsache, dass privates Risikokapital in Österreich auch mittelfristig aus dem Ausland kommen wird, ist eine für Investor:innen und Gründer:innen gleichsam attraktive Gesellschaftsrechtsform von außerordentlicher Wichtigkeit.

¹ Siehe dazu auch: RFTE (2019): Ratsempfehlung zur Mobilisierung von Wagniskapital zur Sicherung einer nachhaltigen Innovations- und Wachstumsfinanzierung, Wien (https://www.rat-fte.at/files/rat-fte-pdf/einzelempfehlungen/2019/191016_Empfehlung_Wagniskapital.pdf)

Der Rat hat etwa 2018 in einer entsprechenden Empfehlung² auf einige der dazu essenziellen Aspekte hingewiesen. Vor dem Hintergrund der aktuell laufenden Abstimmungen zur Ausgestaltung der neuen FlexCo/FlexKapG betont der Rat nochmals einige der wichtigsten Elemente, ohne die eine neue Gesellschaftsrechtsform für Startups keinen der gewünschten Effekte erreichen wird:

- der Entfall der verpflichtenden notariellen Einbindung (z.B. bei Kapitalerhöhungen oder Anteilsübertragungen)
- eine international wettbewerbsfähige Form der Mitarbeiter:innenbeteiligung
- eine unbürokratische und digitale Möglichkeit zur Unternehmensgründung auch jenseits von Ein-Personen-Unternehmen
- die Entbürokratisierung der Prüfpflichten am Firmenbuchgericht
- eine freie Ausgestaltung von Anteilsklassen
- die Möglichkeit, einen rein englischsprachigen Gesellschaftsvertrag zu nutzen

Der Rat betont die Bedeutung der vollumfänglichen Berücksichtigung der Bedarfe der Startup- und Investor:innenszene, wenn es um das Design und die Umsetzung der geplanten neuen Gesellschaftsrechtsform FlexCo/FlexKapG geht. Es sollte jedenfalls vermieden werden, eine lediglich leicht modifizierte Variante bereits existierender Gesellschaftsrechtsformen wie der GmbH umzusetzen. Der Rat unterstützt die Forderungen der heimischen Startup-Szene und wünscht allen Beteiligten den Mut zu einer kooperativen aber vor allem radikalen Neudefinition, ohne die eine neue Gesellschaftsrechtsform lediglich kosmetische Veränderungen mit sich bringt und im schlimmsten Fall vollkommen obsolet wäre.

² RFTE (2018): Ratsempfehlung zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Gründung innovativer Unternehmen in Österreich, Wien (https://www.rat-fte.at/files/rat-fte-pdf/einzelempfehlungen/2018/180322_Empfehlung_Rahmenbedingungen%20fuer%20Grue ndungen.pdf)